

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2010

Aufgrund von § 40 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 S. 892), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 25. Juli 2001, Nr. 30, S. 1–22), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2010), wird wie folgt geändert:

Zum Inhaltsverzeichnis

§ 1 wird in „Promotionsrecht, Doktorgrade“, § 4 wird in „Promotionsvorprüfung (Eignungsfeststellung)“ umbenannt.

Zu § 1 Promotionsrecht, Doktorgrade

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingeführt:

„(2) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule aufgrund einer gemeinsamen Betreuung einen binationalen Doktorgrad verleihen. Mit der wissenschaftlichen Partner-einrichtung ist eine Rahmenvereinbarung zu schließen, die die Grundlagen der gemeinsamen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Rahmenvereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung der Betreuung, die Promotionsprüfung einschließlich der Notengebung, den Vollzug der Promotion sowie die dabei entstehenden Kosten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

2. Absatz 2 wird in 3, Absatz 3 in 4 und Absatz 4 in 5 umbenannt.

Zu § 2 Doktorprüfung

In Absatz 2 wird „... Entwicklung der Erziehungswissenschaft ...“ durch „... Weiterentwicklung der Erziehungswissenschaft ...“ ersetzt.

Zu § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zum Promotionsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 kann zugelassen werden, wer

1.1 einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule in einem dem Promotionsgebiet (vgl. Anlage 4) zuzuordnenden Studiengang erworben oder die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei mindestens die Note „gut“ erreicht wurde oder

1.2 einen der in 1.1 genannten Grade aufgrund eines Studiums außerhalb der Erziehungswissenschaft erworben hat, das mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen sein muss und ergänzende erziehungswissenschaftliche Studien in einem Umfang von vier Semestern nachweist und

2. in die Doktorandenliste gemäß § 8 eingetragen ist;
3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 2 einreicht, bei deren Anfertigung sie/er von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät betreut worden ist und/oder für deren Begutachtung sich eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verbindlich bereit erklärt hat;
4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
5. über einen Nachweis gesicherter Kenntnisse von zwei Fremdsprachen verfügt;
6. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 einreicht.

(2) Zum Promotionsverfahren soll zugelassen werden, wer

1. aufgrund eines mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen dem Promotionsgebiet (Anlage 4) zuzuordnenden Fachhochschulstudiums einen der in Absatz 1 Ziff. 1.1 genannten Grade erworben hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Ziff. 2–6 erfüllt.
3. In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Universität Leipzig, vertreten durch die jeweils zuständige Fakultät, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Entsprechende Prüfungen im Sinne des § 4 sind mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abzulegen.
4. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einem Professor/einer Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und einem Professor/einer Professorin der Fachhochschule gemeinsam oder von einem Professor/einer Professorin der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät allein betreut werden.

(3) Inhaber des Bachelorgrades einer deutschen oder ausländischen Universität können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zugelassen werden, wenn sie die Promotionsvorprüfung (Eignungsfeststellung) gemäß § 4 mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben. Der Bachelorgrad muss nach Abschluss eines dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studienganges an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit sehr guten Leistungen erworben worden sein. Absatz 1 Nr. 2–6 gilt entsprechend.

- (4) Absatz 3 gilt für Inhaber des Bachelorgrades einer Fachhochschule, die vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen worden sind, für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren nach Absatz 2 entsprechend.
- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.
- (6) Über Ausnahmen zu Absatz 1 Ziff. 1.1 bis 1.2 und Absatz 2 Ziff. 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

Zu § 4 Promotionsvorprüfung (Eignungsfeststellung)

In Absatz 1 Satz 1 wird „kann ... zu einer Promotionsprüfung zugelassen werden.“ durch „kann ... zur Eignungsfeststellung, die mit der Promotionsvorprüfung abschließt, zugelassen werden.“ ersetzt.

Zu § 7 Promotionskommission

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Fakultät. Den Vorsitz führt der Prodekan oder eine/ein von ihm beauftragte/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer. Die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation können als weitere Mitglieder der Promotionskommission hinzugezogen werden. Im kooperativen Verfahren (vgl. § 3 Abs. 2) muss ein Mitglied der Promotionskommission Professorin/Professor der zuständigen Fachhochschule sein. Im Falle binationaler Promotionsverfahren soll die Promotionskommission aus beiden Universitäten besetzt werden. Näheres regelt die Rahmenvereinbarung mit der Partnereinrichtung. Bei der Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten.“

Zu § 8 Annahme als Doktorand/Doktorandin

In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien und/oder Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.2, Abs. 2 und 3 verbunden werden.“

Zu § 9 Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

1. In Absatz 1 Ziffer 4 wird „... fünf gebundenen Exemplaren;“ durch „... vier gebundenen Exemplaren;“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird ergänzt durch:

„Bei im Ausland erworbenen Abschlüssen sind neben den beglaubigten Kopien der Originalurkunden auch beglaubigte Kopien autorisierter Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Für im Ausland erworbene akademische Grade ist die zur Führung dieses Grades in Deutschland durch das zuständige Ministerium erteilte Genehmigung vorzulegen. Dies gilt für Deutsche sowie für Ausländer bzw. Ausländerinnen oder Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.“

Zu § 11 Gutachterinnen/Gutachter

§ 11 wie folgt geändert:

„Als Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Universität Leipzig und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Bei der Bestellung ist auf deren Unbefangenheit zu achten. Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, von denen mindestens eine/einer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät angehört. Im kooperativen Verfahren muss eine Professorin/ein Professor der betreffenden Fachhochschule als Gutachterin/als Gutachter bestellt werden. In binationalen Verfahren sollten von den beteiligten Universitäten die beiden Betreuer bzw. Betreuerinnen der Dissertation als Gutachter bzw. Gutachterinnen benannt werden.“

Zu § 12 Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

Absatz 6 wird ergänzt durch folgende Sätze:

„Wird in einem oder in beiden Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Promotionsausschuss ggf. nach Anhörung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Bei Einholung eines weiteren Gutachtens ist gemäß der §§ 11 und 12 zu verfahren. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist hiervon zu unterrichten.“

Zu Anlage 4

In Gruppe III wird „Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2010. Sie wurde vom Rektorat am 27. Mai 2010 genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. März 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 11. Juni 2010

Professor Dr. Harald Marx
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 11. Juni 2010

Aufgrund von § 40 in Verbindung mit § 88 Abs. (1) Ziffer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 S. 892), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig folgende Erste Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 25. Juli 2001, Nr. 30, S. 1 bis 22) wird wie folgt geändert:

Zu § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Doktorandin/der Doktorand hat ihre/seine Dissertation zu veröffentlichen und folgende Anzahl von Exemplaren in der Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 50 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder

- c) drei Exemplare, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches
oder
- e) vier Exemplare und eine elektronische Fassung zur Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig.“

2. Eingefügt wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„Werden in einem Promotionsverfahren Überarbeitungen der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung empfohlen und werden diese Empfehlungen Gegenstand des Beschlusses der Promotionskommission über die Annahme der Dissertation, dann ist die Erfüllung dieser Auflage durch die Vorlage der überarbeiteten Fassung beim betreuenden Hochschullehrer nachzuweisen. Die entsprechende Bestätigung des betreuenden Hochschullehrers ist Bestandteil des Nachweises über die Abgabe der Pflichtexemplare gem. Absatz 3.“

3. Absatz 2 wird in 3 und Absatz 3 in 4 umbenannt.

Artikel 2

- 1. Diese Änderungssatzung zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Dezember 2009. Sie wurde am 27. Mai 2010 vom Rektorat genehmigt.
- 2. Diese Änderungssatzung mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

3. In nachfolgenden Veröffentlichungen zur Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 11. Juni 2010

Professor Dr. Harald Marx
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

**PROMOTIONSORDNUNG
DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT LEIPZIG
Vom 25. Juli 2001**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät nachstehende Promotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Doktorprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsvorprüfung
- § 5 Promotionsgremien
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Promotionskommission
- § 8 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 9 Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Gutachterinnen/Gutachter
- § 12 Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme
- § 13 Die mündliche Prüfung und die Verteidigung
- § 14 Festsetzung des Gesamtprädikats
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Das Doktorjubiläum
- § 22 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 23 Einsichtnahme
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen

§ 1 Doktorgrade

- (1) Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines doctor philosophiae (Dr. phil.).
- (2) Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig verleiht aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad eines doctor honoris causa (Dr. phil. h.c.) gemäß § 20.
- (3) Der mehrfache Erwerb eines akademischen Grades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.
- (4) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Examensleistungen aus den vorherigen Verfahren nicht angerechnet.

§ 2 Doktorprüfung

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern verliehen.
- (2) Mit der Dissertation als Einzelleistung ist die besondere Befähigung auszuweisen, selbständig wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung der Erziehungswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden darstellen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 kann zugelassen werden, wer
 - 1.1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem dem Promotionsgebiet (vgl. Anlage 4) zuzuordnenden universitären Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit oder den Magistergrad gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHG erworben oder die ggf. erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat, wobei mindestens die Note "gut" erreicht wurde,
oder
 - 1.2. ein Lehramtsstudium unterhalb einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit der Ersten und Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat, wobei jeweils mindestens die Note "gut" erreicht wurde,
oder
 - 1.3. ein Studium außerhalb der Erziehungswissenschaft mit mindestens der Note "gut" abgeschlossen hat und ergänzende erziehungswissenschaftliche Studien in einem Umfang von vier Semestern nachweist,
oder

- 1.4. die Promotionsvorprüfung gemäß § 4 bestanden hat,
oder
 - 1.5. gemäß § 28 Abs. 2 SächsHG durch Entscheid der Graduiertenkommission zum Graduiertenstudium zugelassen wurde;
 2. in die Doktorandenliste gemäß § 8 eingetragen ist;
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 2 einreicht, bei deren Anfertigung sie/er von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät betreut worden ist und/oder für deren Begutachtung sich eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verbindlich bereit erklärt hat;
 4. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
 5. über einen Nachweis gesicherter Kenntnisse von 2 Fremdsprachen verfügt;
 6. einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 einreicht.
- (2) Zum Promotionsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 kann zugelassen werden, wer als Absolventin/Absolvent einer Fachhochschule
1. einen dem Promotionsgebiet zuzuordnenden Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit mindestens der Note "gut" abgeschlossen hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird
und
 2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 2 bis 6 erfüllt.
 3. In einer Vereinbarung zwischen der betreffenden Fachhochschule und der Universität Leipzig, vertreten durch die zuständige Fakultät, können jeweils zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal 3 Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Entsprechende Prüfungen im Sinne des § 4 sind mindestens mit der Gesamtnote "gut" abzulegen.
 4. In einem kooperativen Promotionsverfahren soll die Dissertation von einer Professorin/einem Professor der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule gemeinsam oder von einer Professorin/einem Professor der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät allein betreut werden.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.
- (4) Über Ausnahmen zu Abs. 1 Ziffer 1.1. bis 1.4. und Abs. 2 Ziffer 1 entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Promotionsvorprüfung

- (1) Verfügt eine Kandidatin/ein Kandidat nicht über den Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1, der dem Fach, in dem die Promotion erfolgen soll, zugeordnet werden kann, so kann sie/er auf Vorschlag einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zu einer Promotionsvorprüfung zugelassen werden. Sie ist schriftlich beim zuständigen Dekan zu beantragen. Über ihren Inhalt und Umfang beschließt der Promotionsausschuss. Ausnahmen sind nur gemäß Absatz 3 zulässig.
- (2) Die Promotionsvorprüfung schließt auch die nach § 3 Abs. 2 ggf. geforderten zusätzlichen Studienleistungen in einem kooperativen Promotionsverfahren ab.
- (3) Eine Promotionsvorprüfung kann nach schriftlichem Antrag an den Dekan durch Beschluss des Promotionsausschusses erlassen werden:
 - im Fall des § 3 Abs. 2,
 - bei Vorliegen eines fachlich naheliegenden Hochschulabschlusses.
- (4) Die Promotionsvorprüfung umfasst wesentliche Prüfungen aus einem Studiengang, wie er zur Erlangung eines für das Promotionsgebiet nach Festlegung der Fakultät zugrunde zu legenden Hochschulabschlusses üblich ist. Zu prüfen ist in mindestens drei, jedoch höchstens fünf Fächern des Promotionsgebietes. Über die inhaltliche Ausgestaltung entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers. Über die Anerkennung früher erbrachter Teilleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Die Promotionsvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen abzulegen.
- (6) Das Bestehen aller Teilprüfungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Promotionsvorprüfung insgesamt. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen ist innerhalb des Promotionsvorprüfungsverfahrens ausgeschlossen. Das Promotionsvorprüfungsverfahren kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden.

§ 5 Promotionsgremien

Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren. Er beruft als ständiges Gremium den Promotionsausschuss. Für jedes Einzelverfahren ist eine Promotionskommission zu bilden.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat gewähltes ständiges Gremium der Fakultät mit einer Amtszeit von drei Jahren. Ihm gehören der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, vier weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an. Der Dekan kann eine Professorin/einen Professor der Fakultät mit dem Vorsitz beauftragen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 3;
 2. die Annahme der Doktorandinnen/Doktoranden gemäß § 8;
 3. die Eröffnung der Promotionsverfahren, eingeschlossen die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 10 und § 11;
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission;
 5. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen zu den Promotionsverfahren, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind;
 6. die Festlegung des Gesamtprädikats für die Promotionsleistung im unmittelbaren Anschluss an die Verteidigung;
 7. die Entscheidung über die Wiederholung von mündlichen Prüfungsleistungen.

Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses übergibt nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren gemäß § 22 in Kenntnis zu setzen.

§ 7 **Promotionskommission**

- (1) Die Promotionskommission arbeitet im Auftrag des Promotionsausschusses. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
1. der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer als Vorsitzende/Vorsitzenden;
 2. einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer, die/der Mitglied des Promotionsausschusses ist;
 3. einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer oder habilitierten akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der von der Doktorandin/dem Doktoranden vorgeschlagen werden kann; der Vorschlag begründet keinen Anspruch;
 4. den Prüferinnen/Prüfern der beiden Nebenfächer.

Die Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation können als weitere Mitglieder der Promotionskommission hinzugezogen werden.

Im kooperativen Verfahren (vgl. § 3 Abs. 2) muss ein Mitglied der Promotionskommission Professorin/Professor der zuständigen Fachhochschule sein.

Bei der Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

- (2) Die Promotionskommission
1. entscheidet über die Annahme der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und der Votierungen der dazu Berechtigten nach Ablauf der Frist (vgl. § 12 Abs. 3);
 2. setzt den Termin des nichtöffentlichen Rigorosums (mündlicher Prüfung) und den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, teilt diese mindestens zwei Wochen vorher der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt;
 3. bestellt die Protokollantin/den Protokollanten für das Rigorosum und die Verteidigung;
 4. führt die Verteidigung und das Rigorosum durch;
 5. bewertet die Dissertation, das Rigorosum und die Verteidigung.
- (3) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste ist eine Äußerung der Absicht, innerhalb der nächsten sechs Jahre an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät promovieren zu wollen. Ein solcher Antrag ist zwingende Voraussetzung für die Promotion an der Fakultät. Er ist nicht identisch mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß § 9.
- (2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation, eine Projektbeschreibung und ein Zeit- und Arbeitsplan;
 2. eine gutachterliche Stellungnahme der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, die/der bereit ist, die Bewerberin/den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen; bei Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen ist gemäß § 3 Abs. 2 zu verfahren;
 3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3;
 4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 5. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät; die wissenschaftliche Betreuerin/der wissenschaftliche Betreuer wird bestätigt. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1.3, 1.4, 5 und Abs. 2 verbunden werden.
Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie/er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.
- (4) Studierende in einem Graduiertenstudiengang werden ohne zusätzliches Verfahren in die Doktorandenliste aufgenommen.

§ 9

Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und des beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
 2. die Bescheinigung über die Aufnahme in die Doktorandenliste;
 3. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 und § 8 zur Zulassung für eine Promotion;
 4. eine Dissertation gemäß § 12 Abs. 1 in fünf gebundenen Exemplaren;
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 6. eine Erklärung gemäß Absatz 2;
 7. eine Erklärung, dass ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
 8. Vorschläge für die Fächer der Prüfung (Rigorosum);
 9. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen/Gutachter.

- (2) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und dass die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind;
 2. die Personen zu nennen, die sie/ihn bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
 3. zu versichern, dass neben den in Nummer 2 Genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe einer Promotionsberaterin/eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von der Bewerberin/ dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde;
 5. mitzuteilen ob, wann und wo mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.

- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin/dem Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin/Doktorand waren und keine Veränderung erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.
- (4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge.
- (5) Sämtliche Unterlagen gehen, unabhängig vom Ausgang des Promotionsverfahrens, in das Eigentum der Universität Leipzig über. Nur bei einer Rücknahme des Antrages gemäß Absatz 4 besteht das Recht der Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages.

§ 10 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 9 Abs. 1) vollständig vorliegen und die Gutachterinnen/Gutachter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben.
- (2) Die Eröffnung hat in einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (3) Mit der Eröffnung sind die Gutachterinnen/Gutachter und die Promotionskommission zu bestellen und die Fächer für das Rigorosum gemäß § 2 Abs. 1 festzulegen. Über die Eröffnung des Verfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Entsprechend der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 11 Gutachterinnen/Gutachter

Als Gutachterinnen/Gutachter können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Universität Leipzig und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen des In- und Auslandes sowie erforderlichenfalls promovierte externe Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler bestellt werden, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen und die Bereitschaft zur

Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Bei der Bestellung ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

Die Dissertation wird von drei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind und von denen mindestens eine/einer nicht der verleihenden Hochschule angehört.

Zu Gutachterinnen/Gutachtern im Promotionsverfahren können auch Professorinnen/Professoren an Fachhochschulen bestellt werden. Im kooperativen Verfahren besteht die Verpflichtung dazu. Eine Gutachterin/ein Gutachter muss Mitglied der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät sein. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter ist in der Regel die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer.

§ 12

Die Dissertation, ihre Begutachtung und Annahme

- (1) Mit der Dissertation ist gemäß § 2 Abs. 2 die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.
- (2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Die Gutachterinnen/Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen, unabhängigen, begründenden und schriftlichen Gutachten, die in jedem Falle vertraulich zu behandeln sind, die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Die Gutachten sollen bis 12 Wochen nach Aushändigung der Dissertation der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission übergeben werden. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach zweimaliger Mahnung mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und gemäß § 11 eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen.
- (4) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist eine Benotung beizufügen. Die Benotung kann lauten:

summa cum laude	=	eine außergewöhnlich gute Leistung
magna cum laude	=	eine sehr gute Leistung
cum laude	=	eine gute Leistung
rite	=	eine genügende Leistung

Wird eine Dissertation abgelehnt, ist sie als "nicht genügend" (non sufficit) zu bewerten.
- (5) Werden von einer Gutachterin/einem Gutachter Überarbeitungsaufgaben vorgeschlagen, so entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben wird. Dazu ist die Doktorandin/der Doktorand zu hören. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin/dem

Doktoranden die Auflagen zur Änderung mit, die frühestens nach vier Monaten, spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgt sein muss. Reicht die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation nicht innerhalb der vereinbarten Frist ein, so erlischt der Anspruch auf das Verfahren. Nach Überarbeitung der Dissertation stellt die Promotionskommission binnen eines Monats nach Einreichen der überarbeiteten Fassung der Dissertation fest, ob die Auflagen erfüllt sind und legt die Note gemäß Absatz 4 fest. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers kann im Falle der Ablehnung oder der Umarbeitung vom Promotionsausschuss mindestens eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden, die/der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört.

- (6) Wird die Annahme der Dissertation von den Gutachterinnen/Gutachtern befürwortet, so wird sie für die Dauer von vier Wochen (hiervon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit) im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer haben das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (7) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission zugleich die endgültige Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 4. Die Note "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten in dieser Bewertung übereinstimmen. Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird sie mit "nicht genügend" bewertet, und das Promotionsverfahren ist zu beenden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Promotionsverfahrens.
- (8) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die Bewerberin/ den Bewerber in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Ablehnung der Dissertation und die Beendigung des Promotionsverfahrens in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Die mündliche Prüfung und die Verteidigung

- (1) Das Rigorosum ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten im Hauptfach und je 30 Minuten in den beiden Nebenfächern, die frühestens nach der Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission abgelegt werden kann. Hauptfach ist das Fach, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Ein Nebenfach muss außerhalb der Fächergruppe des Hauptfaches (vgl. Anlage 4) gewählt werden. Ein Nebenfach kann außerhalb der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann das Rigorosum auch öffentlich durchgeführt werden.

- (2) Die Promotionskommission führt die Prüfung durch. Im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern sind die Ergebnisse gemäß § 12 Abs. 4 zu benoten. Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest; dabei erfolgt eine Gewichtung zwischen Haupt- und Nebenfächern im Verhältnis 2:1:1. Die Gesamtnote "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Teilleistungen der mündlichen Prüfung mit "summa cum laude" bewertet worden sind. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn im Hauptfach und in beiden Nebenfächern jeweils mindestens das Prädikat "rite" erreicht wurde. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sollen Angehörige der Universität Leipzig sein und das für die Prüfung vorgeschlagene Fach in der Lehre vertreten. Die Prüferinnen/Prüfer können zugleich Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation sein. Die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 einmal wiederholt werden.
- (3) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhang darzustellen und gegenüber Einwänden zu vertreten. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.
- (4) Die Verteidigung soll nicht länger als 90 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers in der Regel von 30 Minuten Dauer über die Dissertation und der anschließenden Disputation. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen, hiervon kann durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn rechtzeitig ein einvernehmlicher Antrag der Bewerberin/des Bewerbers und der Promotionskommission vorliegt. Sofern weder die Bewerberin/der Bewerber noch die Gutachterinnen/Gutachter Einwände erheben, können die Gutachten mit Ausnahme der Benotung während der Verteidigung bekannt gegeben werden.
- (5) In der wissenschaftlichen Disputation sind zunächst die Mitglieder der Promotionskommission frageberechtigt. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission kann weitere Fragen zulassen und solche zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) Der Verlauf der Verteidigung ist durch eine/einen von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollantin/Protokollanten zu protokollieren. Das Protokoll ist in die Promotionsakte aufzunehmen. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung von der Protokollantin/dem Protokollanten und der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben.
- (7) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, ob die Bewerberin/der Bewerber die Verteidigung bestanden hat. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Bewerberin/dem Bewerber das Bestehen der Verteidigung bekannt. Die Verteidigung kann im Falle des

Nichtbestehens nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 einmal wiederholt werden.

§ 14

Festsetzung des Gesamtprädikats

Im Ergebnis einer positiven Beurteilung bzw. Benotung aller Teilleistungen eines Promotionsverfahrens - der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung - legt der Promotionsausschuss, unmittelbar nachdem die Promotionskommission über die erfolgreiche Verteidigung beschlossen hat, das Gesamtprädikat gemäß § 12 Abs. 4 fest. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll die Dissertation Vorrang haben. Das Gesamtprädikat "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Teilleistungen des Promotionsverfahrens jeweils mit "summa cum laude" bewertet worden sind. Die erreichten Ergebnisse und das Gesamtprädikat sind der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich bekannt zu geben.

§ 15

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Verlauf des Verfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades doctor philosophiae (Dr. phil.). Der Fakultätsrat nimmt hierzu Stellung. Dieser Beschluss ist im Zeitraum von zwei Monaten nach dem Termin der Verteidigung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Dekan veranlasst die Ausfertigung der Urkunde gemäß Anlage 3. Sie enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort der Kandidatin/des Kandidaten, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors, des Dekans der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und das Siegel der Universität Leipzig.
- (3) Der Dekan händigt der Bewerberin/dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 16 nachgewiesen ist.
- (4) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann ein Promotionszeugnis mit den Einzelleistungen ausgestellt werden.

§ 16

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Die Doktorandin/der Doktorand hat seine Dissertation durch Druck bzw. Vervielfältigung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen zu lassen und folgende Anzahl von Exemplaren abzuliefern:
 - a) 50 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung
oder
 - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder
 - c) drei Exemplare, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
 - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (2) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die Universitätsbibliothek unter Berücksichtigung von Anlage 2 zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (3) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 17

Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen

- (1) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist in der Regel das Promotionsverfahren beendet (vgl. § 12 Abs. 7). Der Bewerberin/dem Bewerber kann auf Antrag, frühestens nach einem halben Jahr, die Einreichung einer anderen Arbeit oder einer grundlegend revidierten Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss der Fakultät, der die Ablehnung entschieden hat. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche bei derselben Fakultät nicht zulässig.
- (2) Wird die mündliche Prüfung oder die Verteidigung nicht bestanden, darf auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers im gleichen Promotionsverfahren die Prüfung bzw. die Verteidigung nur einmal und innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden; eine erneute Wiederholung ist nicht möglich. Auf Vorschlag der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und legt den Termin der Wiederholung fest. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung erfolgt vor den gleichen Prüferinnen/Prüfern und die Verteidigung vor der gleichen Promotionskommission. Wird eine Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren zu beenden.

§ 18

Entzug des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

§ 19

Promotionsakte

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens im Dekanat geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionsakte beizufügen ist.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät hat im Benehmen mit dem Senat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät eingebracht und begründet werden. Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Verleihung; der Beschluss ist dem Senat anzuzeigen.
- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in würdiger Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund der Verleihung und die Verdienste in Kurzform zu nennen. Die Verleihung vollzieht der Rektor; er kann dies dem Dekan übertragen.
- (4) Der Grad doctor honoris causa kann nach einem Absatz 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn die Inhaberin/der Inhaber des Grades wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 21

Das Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung der/des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Universität Leipzig als Ganzes angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegt der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Ablehnende Entscheidungen zum Promotionsverfahren (Ablehnung als Doktorandin/Doktorand und Nichtaufnahme in die Doktorandenliste, Nichteröffnung oder vorzeitige Beendigung des Promotionsverfahrens, Nichtannahme der Dissertation, Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen, Nichtverleihung oder Entzug des akademischen Grades) müssen der/dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung des Promotionsausschusses, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Negative Entscheidungen im Prüfungsverfahren (Rigorosum, Verteidigung) werden der/dem Betroffenen unverzüglich mündlich mitgeteilt. Sämtliche Bescheide müssen außerdem eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (2) Gegen ablehnende Bescheide kann die Bewerberin/der Bewerber Widerspruch einlegen. Einzelheiten sind der auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen.

§ 23

Einsichtnahme

- (1) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24

Übergangsregelungen

Kandidatinnen/Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung als Doktorandin/Doktorand an der Fakultät angenommen worden sind, gelten auch nach dieser Ordnung als zur Promotion zugelassen. Sie legen die Doktorprüfung nach den Vorschriften dieser Ordnung ab.

Kandidatinnen/Kandidaten, deren Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eröffnet wurde, führen die Doktorprüfung nach den bisher geltenden

Regelungen zu Ende.

§ 25
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 6. November 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 35 vom 21. November 1996) außer Kraft.
- (3) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 21. Juni 2000 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 20. Oktober 2000 (Az. 2-7841-11/74-3) genehmigt worden.

Leipzig, den 25. Juli 2001

Prof. Dr. Dieter Schulz
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen
Fakultät

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Titelseite für die einzureichende Arbeit:

.....
.....
.....

Titel

Der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt

von
(Vorname Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
Titel

Von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig
angenommene
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
DOCTOR PHILOSOPHIAE
(Dr. phil.)
vorgelegt

von
(Vorname Name)

geboren am in

Gutachterinnen/Gutachter
.....
.....

Tag der Verteidigung

Universität Leipzig

Traditionssiegel der Universität

Unter dem Rektorat der Professorin/des Professors für

Dr.

und dem Dekanat der Professorin/des Professors für

Dr.

verleiht

die Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

.....

geboren am.....in

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

.....

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

durch die mit bewertete Dissertation über das Thema

.....

sowie durch die mit bewertete mündliche Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Leipzig, den

Der Rektor

Der Dekan

Das Promotionsgebiet Erziehungswissenschaft umfasst folgende Fächergruppen:

Gruppe I

Allgemeine Pädagogik
Pädagogische Psychologie

Gruppe II

Schulpädagogik
Grundschulpädagogik
Grundschuldidaktik

Gruppe III

Erwachsenenpädagogik
Sozialpädagogik
Vergleichende Pädagogik
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Medienpädagogik

Gruppe IV

Verhaltensgestörtenpädagogik
Lernbehindertenpädagogik
Geistigbehindertenpädagogik
Sprachbehindertenpädagogik
Körperbehindertenpädagogik